

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1406

KR.Nr. K 0129/2024 (STK)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Sexualstrafrechtsreform in den Gerichten des Kantons Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt.

Zudem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind.

Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt dieses neue Sexualstrafrecht nun in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform – so auch der Kanton Solothurn.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Gerichte zur Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
2. Wie werden die Lernprogramme im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich und qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden? Inwiefern gedenkt die Regierung, den Zugang für Lernprogramme für Menschen ohne Verurteilung zu öffnen?
3. Wie setzen die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um Opfer von Mehrfachaussagen zu entlasten?

Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

2

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Zu Frage 1

Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Gerichte zur Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?

Es gehört zum Tagesgeschäft der Gerichte die Rechtsentwicklungen zu verfolgen und umzusetzen. Denn: Unabhängig vom konkreten Rechtsgebiet entwickeln sich rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung ständig weiter. Insofern handelt es sich beim revidierten Sexualstrafrecht nicht um eine besondere Situation, sondern es stellen sich im Grundsatz dieselben Fragen wie bei anderen Gesetzesrevisionen auch. Beim Sexualstrafrecht wird in erhöhtem Ausmass dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich um eine Thematik handelt, welche einer erhöhten Sensibilität bedarf. Die Mitarbeitenden der Gerichte besuchen regelmässig Weiterbildungsangebote – beispielsweise von Universitäten – um sicherzustellen, dass das Wissen auf dem aktuellen Stand ist.

2.2 Zu Frage 2:

Wie werden die Lernprogramme im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich und qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden? Inwiefern gedenkt die Regierung, den Zugang für Lernprogramme für Menschen ohne Verurteilung zu öffnen?

Die Gerichte führen keine Lernprogramme. Ferner ist es nicht der Auftrag der Gerichte, die Bevölkerung über Gesetzesrevisionen zu informieren. Der gesetzliche Auftrag der Gerichte beschränkt sich auf die Rechtsprechung und Rechtspflege.

2.3 Zu Frage 3:

Wie setzen die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um Opfer von Mehrfachaussagen zu entlasten?

Die Einvernahmen werden in der Regel mit Tonaufnahme aufgezeichnet. Wird eine Videoaufzeichnung beantragt, ist auch dies möglich. Eine Videoübertragung wird konsequent bei Opferinvernahmen gemacht, wenn die Konfrontation mit dem Beschuldigten vermieden werden soll.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Bau- und Justizdepartement
Gerichtsverwaltung
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat